3.5. ERGÄNZENDER FRAGEBOGEN ZU BEIHILFEN FÜR DIE VORÜBERGEHENDE EINSTELLUNG DER FANGTÄTIGKEIT

*Dieses Formular ist von den Mitgliedstaaten für die Anmeldung staatlicher Beihilfen für die vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeit zu verwenden, wie in Teil II Kapitel 3 Abschnitt 3.5 der Leitlinien für staatliche Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor[[1]](#footnote-1) (im Folgenden „Leitlinien“) beschrieben.*

1. Bitte bestätigen Sie, dass die Maßnahme vorsieht, dass die Fischereifahrzeuge der Union, für die eine Beihilfe gewährt wird, während eines Zeitraums von mindestens fünf Jahren ab der letzten Zahlung der Beihilfe nicht nach außerhalb der Union transferiert oder umgeflaggt werden.

Ja  Nein

1.1. Falls ja, geben Sie bitte die einschlägige(n) Bestimmung(en) in der Rechtsgrundlage an.

…………………………………………………………………………………….

2. Bitte geben Sie die Fälle an, in denen Beihilfen für die vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeit gewährt werden:

(a)  Bestandserhaltungsmaßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, i und j der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013[[2]](#footnote-2)des Europäischen Parlaments und des Rates oder, falls für die Union anwendbar, gleichwertige Bestandserhaltungsmaßnahmen regionaler Fischereiorganisationen, sofern eine Verringerung des Fischereiaufwands auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten erforderlich ist, um die Ziele der GFP gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 zu erreichen

(b)  Maßnahmen der Kommission im Falle einer ernsten Bedrohung biologischer Meeresressourcen gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013

(c)  Sofortmaßnahmen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013

(d)  die durch höhere Gewalt bedingte Unterbrechung der Anwendung eines partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei oder eines dazugehörigen Protokolls

(e)  Umweltvorfälle oder Gesundheitskrisen, die von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats förmlich anerkannt wurden.

2.1. Bitte beschreiben Sie ausführlich die betreffenden Maßnahmen, Vorfälle oder Krisen und nennen Sie gegebenenfalls die einschlägige(n) Bestimmung(en) in der Rechtsgrundlage, mit der diese Ereignisse förmlich anerkannt werden.

…………………………………………………………………………………….

*Betrifft die Maßnahme die Binnenfischerei, so trifft diese Frage nicht zu, siehe stattdessen Frage 5.2.*

3. Bitte bestätigen Sie, dass die Maßnahme vorschreibt, dass Beihilfen nur gewährt werden dürfen, wenn die Fangtätigkeiten des betreffenden Fischereifahrzeugs oder Fischers an mindestens 30 Tagen in einem bestimmten Kalenderjahr eingestellt werden.

Ja  Nein

3.1. Falls ja, geben Sie bitte die einschlägige(n) Bestimmung(en) in der Rechtsgrundlage an.

…………………………………………………………………………………….

4. Bitte bestätigen Sie die Begünstigten:

(a)  Eigner oder Betreiber von Fischereifahrzeugen der Union, die als aktive Schiffe registriert sind und in den zwei letzten Kalenderjahren vor dem Jahr der Einreichung des Beihilfeantrags an mindestens 120 Tagen Fangtätigkeiten ausgeübt haben

(b)  in Bezug auf die Binnenfischerei: Eigner oder Betreiber von Fischereifahrzeugen, die als aktive Schiffe im nationalen Flottenregister registriert sind (falls dies nach nationalem Recht zutrifft) und in den zwei letzten Kalenderjahren vor dem Jahr der Einreichung des Beihilfeantrags an mindestens 120 Tagen Fangtätigkeiten ausgeübt haben;

(c)  Fischer, die in den zwei letzten Kalenderjahren vor dem Jahr der Einreichung des Beihilfeantrags an mindestens 120 Tagen an Bord eines von der vorübergehenden Einstellung betroffenen Fischereifahrzeugs der Union gearbeitet haben

(d)  ohne Boot tätige Fischer, die in den zwei letzten Kalenderjahren vor dem Jahr der Einreichung des Beihilfeantrags an mindestens 120 Tagen Fangtätigkeiten ausgeübt haben

4.1. Bitte geben Sie die Bestimmung(en) der Rechtsgrundlage an, die ihre Auswahl widerspiegelt/widerspiegeln.

…………………………………………………………………………………….

4.2. Ist die betreffende Fangtätigkeit so beschaffen, dass sie nicht während des gesamten Kalenderjahres ausgeübt werden kann, so kann die unter Randnummer 295 der Leitlinien genannte Mindestfangtätigkeit verringert werden, solange das Verhältnis zwischen der Anzahl der Tage der Tätigkeit und der Anzahl der Tage, an denen gefischt werden kann, dem Verhältnis zwischen der Anzahl der Tage der Tätigkeit und der Anzahl der Kalendertage pro Jahr für die begünstigten Unternehmen entspricht, die das ganze Jahr über fischen.

4.2.1. Bitte beschreiben Sie in einem solchen Fall ausführlich die Art der von der Maßnahme betroffenen Fischereitätigkeit, erläutern Sie, wie die Mindestfangtätigkeit berechnet wurde, und nennen Sie die einschlägige(n) Bestimmung(en) in der Rechtsgrundlage.

……………………………………………………………………………………….

4.3. Betrifft die Maßnahme die Binnenfischerei und befischen Fischereifahrzeuge oder Fischer mehrere Arten, für die in Binnengewässern eine unterschiedliche Anzahl von Fangtagen zulässig ist, so entspricht die zur Berechnung des unter Randnummer 296 der Leitlinien genannten Verhältnisses erforderliche Zahl der Tage, an denen gefischt werden kann, dem Durchschnitt der für die Fänge dieser Schiffe oder Fischer zulässigen Fangtage. Bitte beachten Sie jedoch, dass die Mindestanzahl von Tagen für Fangtätigkeiten, die sich aus einer solchen Anpassung ergeben, keinesfalls weniger als 40 Tage oder mehr als 120 Tage betragen darf.

4.3.1. Bitte beschreiben Sie in einem solchen Fall ausführlich den rechtlichen und/oder verwaltungstechnischen Rahmen der betreffenden Binnenfischerei, erläutern Sie, wie die Mindestfangtätigkeit berechnet wurde, und nennen Sie die einschlägige(n) Bestimmung(en) in der Rechtsgrundlage.

……………………………………………………………………………………….

5. Wenn die Maßnahme die Binnenfischerei betrifft, geben Sie bitte Folgendes an:

5.1. Bitte bestätigen Sie, dass Beihilfen im Rahmen der Maßnahme nur begünstigten Unternehmen gewährt werden können, die ausschließlich in Binnengewässern tätig sind.

Ja  Nein

5.1.1. Falls ja, geben Sie bitte die einschlägige(n) Bestimmung(en) in der Rechtsgrundlage an.

……………………………………………………………………………………….

5.2. Geben Sie bitte das Ziel der Maßnahme an:

(a)  durch wissenschaftliche Erkenntnisse untermauerte Erhaltungsmaßnahmen

(b)  Umweltvorfälle oder Gesundheitskrisen, die von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats förmlich anerkannt wurden.

5.2.1. Im Falle von Erhaltungsmaßnahmen fügen Sie bitte eine Zusammenfassung der wissenschaftlichen Nachweise zur Untermauerung der Maßnahme bei.

…………………………………………………………………………………….

5.2.2. Bei Vorfällen oder Krisen beschreiben Sie bitte ausführlich die betreffenden Vorfälle oder Krisen und nennen Sie die einschlägige(n) Bestimmung(en) in der Rechtsgrundlage, mit der diese Ereignisse förmlich anerkannt werden.

…………………………………………………………………………………

6. Bitte bestätigen Sie, dass die Beihilfen für einen Zeitraum von höchstens 12 Monaten je Schiff oder Fischer während des Programmplanungszeitraums im Rahmen des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds gewährt werden können, unabhängig von der Finanzierungsquelle und unabhängig davon, ob sie gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates[[3]](#footnote-3) national finanziert oder kofinanziert werden.

Ja  Nein

6.1. Falls ja, geben Sie bitte die einschlägige(n) Bestimmung(en) in der Rechtsgrundlage an.

…………………………………………………………………………………

6.2. Bitte bestätigen Sie, dass die notifizierenden Mitgliedstaaten der Berichterstattungspflicht gemäß Randnummer 346 der Leitlinien nachkommen werden.

Ja  Nein

7. Bitte bestätigen Sie, dass die Maßnahme vorschreibt, dass sämtliche Fischereitätigkeiten der betreffenden Schiffe oder Fischer in dem von der vorübergehenden Einstellung der Fangtätigkeit betroffenen Zeitraum effektiv ausgesetzt werden

Ja  Nein

7.1. Falls ja, geben Sie bitte die einschlägige(n) Bestimmung(en) in der Rechtsgrundlage an.

…………………………………………………………………………………….

8. Bitte beschreiben Sie ausführlich die Kontroll- und Durchsetzungsmechanismen, mit denen die Einhaltung der Bedingungen in Zusammenhang mit der vorübergehenden Einstellung der Fangtätigkeit gewährleistet und sichergestellt werden soll, dass das betreffende Schiff oder der betreffende Fischer während des von der Maßnahme betroffenen Zeitraums keine Fangtätigkeiten mehr ausübt.

…………………………………………………………………………………

9. Bitte bestätigen Sie die beihilfefähigen Kosten:

(a)  Einkommensverluste aufgrund der vorübergehenden Einstellung der Fangtätigkeit

(b)  sonstige Kosten im Zusammenhang mit der Wartung, Instandhaltung und Erhaltung nicht genutzter Vermögenswerte während der vorübergehenden Einstellung der Fangtätigkeit

(c)  beide, d. h. die beihilfefähigen Kosten umfassen die Buchstaben a und b.

9.1. Bitte geben Sie die Bestimmung(en) der Rechtsgrundlage an, die ihre Auswahl widerspiegelt/widerspiegeln.

…………………………………………………………………………………

9.2. Bitte bestätigen Sie, dass die Berechnung der beihilfefähigen Kosten auf der Ebene des einzelnen Begünstigten erfolgen muss.

Ja  Nein

9.2.1. Falls ja, geben Sie bitte die einschlägige(n) Bestimmung(en) in der Rechtsgrundlage an.

……………………………………………………………………………………….

9.3. Bitte bestätigen Sie, dass die Einkommensverluste gemäß Randnummer 304 der Leitlinien zu berechnen sind, d. h. durch Abzug a) des Ergebnisses der Multiplikation der Menge der Fischereierzeugnisse, die im Jahr der vorübergehenden Einstellung der Fangtätigkeit erzeugt wurden, mit dem in diesem Jahr erzielten durchschnittlichen Verkaufspreis von b) dem Ergebnis der Multiplikation der jährlichen Durchschnittsmenge an Fischereierzeugnissen, die in den drei Jahren vor der vorübergehenden Einstellung der Fangtätigkeit erzeugt wurden, oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des Fünfjahreszeitraums vor der vorübergehenden Einstellung der Fangtätigkeit unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Werts mit dem erzielten durchschnittlichen Verkaufspreis.

Ja  Nein

9.3.1. Falls ja, geben Sie bitte die einschlägige(n) Bestimmung(en) in der Rechtsgrundlage an.

…………………………………………………………………………………….

9.4. Bitte bestätigen Sie, dass die Kosten im Zusammenhang mit der Wartung, Instandhaltung und Erhaltung nicht genutzter Vermögenswerte während der vorübergehenden Einstellung der Fangtätigkeit auf der Grundlage eines Durchschnitts der Kosten berechnet werden müssen, die während des Dreijahreszeitraums vor der vorübergehenden Einstellung der Fangtätigkeit oder auf der Grundlage eines Dreijahresdurchschnitts während des Fünfjahreszeitraums vor der vorübergehenden Einstellung der Fangtätigkeit, unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes, entstanden sind.

Ja  Nein

9.4.1. Falls ja, geben Sie bitte die einschlägige(n) Bestimmung(en) in der Rechtsgrundlage an.

……………………………………………………………………………………….

9.5. Bitte erläutern Sie, ob die beihilfefähigen Kosten andere Kosten umfassen können, die dem begünstigten Unternehmen durch die vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeit entstehen.

Ja  Nein

9.5.1. Falls ja, geben Sie bitte die entsprechenden Kosten an.

……………………………………………………………………………………….

9.5.2. Falls ja, geben Sie bitte die einschlägige(n) Bestimmung(en) in der Rechtsgrundlage an.

……………………………………………………………………………………….

9.6. Bitte bestätigen Sie, dass von den beihilfefähigen Kosten etwaige Kosten abzuziehen sind, die dem begünstigten Unternehmen aufgrund der vorübergehenden Einstellung der Fangtätigkeit nicht entstanden sind, und die andernfalls angefallen wären.

9.6.1. Falls ja, geben Sie bitte die entsprechenden Kosten an.

…………………………………………………………………………………….

9.6.2. Falls ja, geben Sie bitte die einschlägige(n) Bestimmung(en) in der Rechtsgrundlage an.

……………………………………………………………………………………….

9.7. Bitte bestätigen Sie, dass die Maßnahme vorschreibt, dass falls ein Schiff während der vorübergehenden Einstellung der Fangtätigkeit für andere Tätigkeiten als die gewerbliche Fischerei eingesetzt wird, etwaige Einnahmen zu melden und von der nach diesem Abschnitt gewährten Beihilfe abzuziehen sind, und keine Beihilfen für andere Kosten im Zusammenhang mit der Wartung, Instandhaltung und Erhaltung nicht genutzter Vermögenswerte während der vorübergehenden Einstellung der Fangtätigkeit gewährt werden dürfen.

Ja  Nein

9.7.1. Falls ja, geben Sie bitte die einschlägige(n) Bestimmung(en) in der Rechtsgrundlage an.

…………………………………………………………………………………….

10. Bitte beachten Sie, dass die Kommission auch andere Berechnungsmethoden berücksichtigen kann, sofern sie davon überzeugt ist, dass diese auf objektiven Kriterien beruhen und nicht zur Überkompensation von begünstigten Unternehmen führen.

Falls der notifizierende Mitgliedstaat beabsichtigt, eine andere Berechnungsmethode vorzuschlagen, geben Sie bitte an, warum die in den Leitlinien beschriebene Methode im vorliegenden Fall nicht geeignet ist, und erläutern Sie, wie die andere Berechnungsmethode den ermittelten Bedürfnissen besser gerecht wird.

……………………………………………………………………..

Bitte fügen Sie der Anmeldung als Anhang die vorgeschlagene alternative Methode zusammen mit einem Nachweis bei, dass sie auf objektiven Kriterien beruht und nicht zu einer Überkompensation eines Begünstigten führt.

………………………………………………………………………………………

11. Bitte bestätigen Sie, dass die Maßnahme Folgendes vorsieht: Wurde ein KMU weniger als drei Jahre vor der vorübergehenden Einstellung der Fangtätigkeit gegründet, so ist die Bezugnahme auf die Dreijahres- oder Fünfjahreszeiträume unter den Randnummern 304 Buchstabe b und 305 der Leitlinien (vorstehenden Fragen 9.3 und 9.4) so zu verstehen, dass sie sich auf die erzeugte und verkaufte Menge oder die Kosten bezieht, die einem durchschnittlichen Unternehmen derselben Größe wie der Antragsteller entstanden sind, d. h. einem Kleinstunternehmen oder einem kleinen oder mittleren Unternehmen in dem von der vorübergehenden Einstellung der Fangtätigkeit betroffenen nationalen oder regionalen Sektor.

Ja  Nein

11.1. Falls ja, geben Sie bitte die einschlägige(n) Bestimmung(en) in der Rechtsgrundlage an.

……………………………………………………………………………………….

12. Bitte bestätigen Sie, dass die Maßnahme vorschreibt, dass die Beihilfen und alle sonstigen Zahlungen, einschließlich Zahlungen im Rahmen von Versicherungspolicen, die für die vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeit gewährt werden, auf 100 % der beihilfefähigen Kosten begrenzt sein müssen.

Ja  Nein

12.1. Bitte geben Sie die im Rahmen der Maßnahme geltende(n) Beihilfehöchstintensität(en) an.

……………………………………………………………………………………….

12.2. Bitte geben Sie die Bestimmung(en) der Rechtsgrundlage an, in der diese 100 %-Grenze festgelegt ist, einschließlich der Beihilfehöchstintensität(en) der Maßnahme.

……………………………………………………………………………………….

SONSTIGE ANGABEN

13. Machen Sie hier bitte gegebenenfalls sonstige Angaben, die für die Würdigung der betreffenden Maßnahme nach diesem Abschnitt der Leitlinien von Belang sind:

……………………………………………………………………………………….

1. ABl. C 107 vom 23.3.2023, S. 1. [↑](#footnote-ref-1)
2. Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22). [↑](#footnote-ref-2)
3. Verordnung (EU) 2021/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1004 (ABl. L 247 vom 13.7.2021, S. 1). [↑](#footnote-ref-3)